

# Gestärkte Einheit des Roten Kreuzes : Rückblick auf die Internationale Rotkreuzkonferenz in Bukarest

Autor(en): **Haug, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **87 (1978)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-547626>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gestärkte Einheit des Roten Kreuzes

Rückblick auf die Internationale Rotkreuzkonferenz in Bukarest

Prof. Hans Haug

Zwischen dem 7. und 21. Oktober 1977 wurden in Bukarest drei Tagungen des Roten Kreuzes abgehalten: Eine Session des Gouverneurates der Liga der Rotkreuzgesellschaften, eine Versammlung des Delegiertenrates des Internationalen Roten Kreuzes und schliesslich die 23. Internationale Rotkreuzkonferenz, an der neben Vertretern des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), der Liga und der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften auch Abgeordnete der an die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsoffer gebundenen Staaten teilnahmen.

Nach allgemeinem Urteil sind die Tagungen in Bukarest erfolgreich verlaufen: In ruhiger Atmosphäre und in einem verständlichen Geist wurden Ergebnisse erzielt, welche die Einheit des Roten Kreuzes stärken und seine humanitäre Arbeit erleichtern und neu stimulieren werden. Die von vielen befürchtete Aufspaltung des Internationalen Roten Kreuzes in Gruppen oder Blöcke ist unterblieben; das Rote Kreuz versteht sich weiterhin als universelle, *apolitische* Bewegung, die den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet ist und deren «Mission» in der Verhütung und Linderung menschlicher Leiden im täglichen Leben, wie auch, ja insbesondere, bei Katastrophen und bewaffneten Konflikten besteht. Die Leitidee des Roten Kreuzes soll auch inskünftig die *unbedingte Menschlichkeit* sein: Der Schutz von Leben und Gesundheit des einzelnen Menschen ohne Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund der Nationalität, der Rasse, der Religion oder der politischen Überzeugung.

## Neubeginn in der Liga der Rotkreuzgesellschaften

Mit dem Abschluss der Session des Gouverneurates der Liga in Bukarest sind die schon vor Jahresfrist angenommenen

neuen Statuten dieses Bundes der zurzeit 125 nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit Roter Sonne in Kraft getreten. Die neuen Statuten *erweitern den Tätigkeitsbereich der Liga*, der nun neben der Aufbauhilfe für neue nationale Gesellschaften, der Katastrophenhilfe, der Förderung der Rotkreuzarbeit im Gesundheits- und Erziehungswesen auch Hilfeleistungen für Opfer bewaffneter Konflikte umfasst. Solche Hilfeleistungen sollen aber im Rahmen der Vereinbarungen erfolgen, die zwischen Liga und IKRK bestehen; dem Genfer Komitee ist im Bereich der Schutz- und Hilfstätigkeit für Kriegsoffer nach wie vor die führende Rolle zugewiesen. Die neuen Statuten statten die Liga ausserdem mit einem *Exekutivrat* aus, der die Leitung und den Zusammenhalt des Bundes der nationalen Gesellschaften verbessern wird und auch ein Gesprächspartner für das IKRK sein könnte. In Bukarest wurden die Mitglieder des Exekutivorgans erstmals gewählt; an ihrer Spitze steht der neue Präsident der Liga, Richter *J. A. Adefarasin (Nigeria)*, eine Persönlichkeit, die sich durch ein abgewogenes Urteil auszeichnet und allgemeines Vertrauen verdient.

## Humanitäres Kriegsvölkerrecht

Die Rotkreuzkonferenz hat sich in drei Resolutionen zur Entwicklung, Verbreitung und Anwendung des humanitären Kriegsvölkerrechts geäussert. Die vom Bundesrat nach Genf einberufene diplomatische Konferenz, die am 12. Juni 1977 mit der Annahme von *zwei Zusatzprotokollen* zu den Genfer Abkommen abgeschlossen werden konnte, erfüllte die Erwartungen des Roten Kreuzes in weitem Masse; das Protokoll I betreffend die zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikte bringt vorab die immer wieder geforderte Verstärkung des Schutzes der Zivilbevölkerung, während das Protokoll II trotz der vorgenommenen Abstriche noch immer

ein Vertragsinstrument darstellt, welches das Los der Opfer innerstaatlicher bewaffneter Konflikte erheblich verbessern dürfte. (Näheres in den Nummern 7 und 8, 1977, unserer Zeitschrift. Die Red.) Die Konferenz von Bukarest ruft die Vertragsstaaten der Genfer Abkommen auf, *die Protokolle zu unterzeichnen und zu ratifizieren* und sie – in Zusammenarbeit mit dem IKRK und den nationalen Rotkreuzgesellschaften – bei den Streitkräften, den Zivilbehörden und in der Zivilbevölkerung allgemein *bekanntzumachen*. Die Verbreitung des humanitären Rechts ist dabei nicht nur als Vorbereitung für den Kriegsfall zu verstehen, sondern auch als Massnahme der Kriegsverhütung, weil sie geeignet ist, humane Gesinnung zu stärken und der Gewaltanwendung entgegenzuwirken.

Eine ausgedehnte Debatte löste ein von arabischen Delegationen eingebrachter Resolutionsentwurf aus, in dem – unter Berufung auf Berichte des IKRK – gewisse Massnahmen *Israels* in den «besetzten arabischen Gebieten» als Verletzung des IV. Genfer Abkommens von 1949 betreffend den Schutz von Zivilpersonen bezeichnet und die «Besetzungsmacht» aufgefordert wurde, die Bestimmungen des Abkommens uneingeschränkt anzuwenden. Die israelische Regierungsdelegation erklärte, dass sie die Anwendbarkeit des im IV. Abkommen enthaltenen «Besetzungsrechts» auf die fraglichen Gebiete und ihre Qualifizierung als «Besetzungsmacht» vom rechtlichen Standpunkt aus bestreite, dass Israel jedoch bereit sei, de facto die Grundsätze des Abkommens zu beachten. In der von der Konferenz mit 107 gegen 1 Stimme (Israel) bei 37 Enthaltungen angenommenen Resolution waren die Worte «besetzte arabische Gebiete» durch «besetzte Gebiete im Nahen Osten» ersetzt, und es wird insbesondere die Verletzung von Art. 49 Abs. 6 des IV. Abkommens geltend gemacht, wonach die «Besetzungsmacht nicht Teile

ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet verschleppen oder verschicken» darf.

### **Neue Massenvernichtungswaffen**

Ein Resolutionsentwurf der Allianz der Gesellschaften vom Roten Kreuz und Roten Halbmond der Sowjetunion, deren Präsident gleichzeitig Chef der sowjetischen Regierungsdelegation war, richtete sich gegen die Schaffung «neuer Massenvernichtungswaffen», die den Weltfrieden wie auch Leben und Gesundheit der Menschen gefährden. Der offensichtlich gegen das Projekt der amerikanischen Regierung zur Herstellung von «Neutronenbomben» zielende Vorstoss führte zur einstimmigen Annahme einer Resolution, durch die *alle* sogenannten *Massenvernichtungswaffen* verurteilt und die Mächte dringend ersucht werden, Vereinbarungen betreffend das Verbot solcher Waffen abzuschliessen. Die Resolution liegt in der Linie früherer Entschliessungen von Rotkreuzkonferenzen wie auch im Sinne der neuen Zusatzprotokolle, die den Einsatz der Waffengewalt nur gegen militärische Ziele erlauben und insbesondere die Verschonung der Zivilbevölkerung verlangen.

### **Rotes Kreuz und Friede**

In den letzten beiden Jahrzehnten sind die Stimmen immer stärker geworden, die vom Roten Kreuz fordern, dass es nicht nur durch bewaffnete Konflikte hervorgerufene Leiden lindere, sondern auch bestrebt sei, Konflikte zu verhüten und den Frieden zu festigen. Nach den von der Rotkreuzkonferenz in Wien (1965) angenommenen «Grundsätzen des Roten Kreuzes» fördert dieses «gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern».

Die Kontroverse um die «Friedensarbeit» des Roten Kreuzes bezog und bezieht sich auf die Frage, mit welchen Mitteln und Methoden die allgemein bejahte Aufgabe

zu lösen sei. Handelt es sich vorwiegend oder ausschliesslich um eine *indirekte* Förderung des Friedens, nämlich durch humanitäres Wirken über alle Grenzen hinweg im Sinne des reinen Menschlichkeitsgedankens, oder kommen auch *direkte* Aktionen in Betracht, etwa Vermittlung und Streitschlichtung oder Stellungnahme gegen bestimmte Übelstände oder gar Parteinahme im Falle von Konflikten? Das an der «Weltkonferenz des Roten Kreuzes für den Frieden» (Belgrad 1975) angenommene Aktionsprogramm empfiehlt neben der indirekten auch eine direkte Friedensarbeit, etwa durch die *Zusammenarbeit* des Roten Kreuzes mit den *Vereinten Nationen* «bei der Vorbereitung von Dokumenten, die Aggressionshandlungen, Rassendiskriminierung, Apartheid und Freiheitsentzug aus politischen Gründen verurteilen».

Die Tagungen in Bukarest haben deutlich gezeigt, dass die grosse Mehrheit der Regierungs- und Rotkreuzvertreter aus allen Teilen der Welt jede direkte Aktion des Roten Kreuzes für den Frieden ablehnt, die mit den Grundsätzen der Unparteilichkeit und Neutralität nicht vereinbar wäre. Diese für alle Institutionen des Roten Kreuzes, auch für die nationalen Gesellschaften, massgebenden Grundsätze untersagen nicht nur die «Teilnahme an Feindseligkeiten», sondern auch an «Auseinandersetzungen politischer, rassischer, religiöser oder philosophischer Art». Unparteilichkeit und Neutralität sind unerlässlich, wenn das Rote Kreuz das *allgemeine* Vertrauen bewahren und wenn es – im nationalen und internationalen Bereich – für *alle* Leidenden ohne Diskriminierung eintreten will. Nicht die Anklage und Parteinahme ist die Aufgabe des Roten Kreuzes, sondern die Hilfe und die Versöhnung. Nur auf dieser Grundlage kann es seiner humanitären Mission gerecht werden, vermag es seine Einheit als Weltbewegung zu behaupten und wird es einen – wenn auch nur bescheidenen –

Beitrag an den Frieden zwischen Menschen und Völkern leisten.

### **Mitverantwortung im medizinisch-sozialen Bereich**

In mehreren Resolutionen der Rotkreuzkonferenz wird die Bedeutung unterstrichen, die den medizinisch-sozialen Rotkreuztätigkeiten zukommt. Es handelt sich um Gesundheitserziehung, Ausbildung in Erster Hilfe und häuslicher Krankenpflege, Betreuung Behinderter und Betagter, Hilfe für Bedürftige, Ausbildung von beruflichem Pflegepersonal, Versorgung der Bevölkerung mit Blutkonserven, Blutkomponenten und Blutderivaten. Unter Berufung auf die «Studie zur Neubewertung der Rolle des Roten Kreuzes» (Tansley-Bericht) wird die Notwendigkeit vermehrter Planung und Einordnung der Rotkreuzarbeit in nationale Programme betont, die Abkehr von barmherziger Wohltätigkeit und die Zuwendung zu Gemeinschafts- und Entwicklungsarbeit verlangt und das Erfordernis qualifizierter Ausbildung der Freiwilligen wie auch der hauptamtlichen Mitarbeiter hervorgehoben. Erneut wird erklärt, dass sich das Rote Kreuz der *Jugend* zuwenden und bestrebt sein müsse, junge Menschen in grosser Zahl für den Rotkreuzgedanken und für die humanitäre Arbeit zu gewinnen.

Die Tagungen des Roten Kreuzes in Bukarest haben Grundlagen geschaffen und eine Grundstimmung verbreitet, die eine erfreuliche Entwicklung erwarten lassen. Zusammenarbeit und Zusammenhalt der nationalen Gesellschaften, vorab auch des IKRK und der Liga in Genf, dürften in den kommenden Jahren weiterhin wachsen. In einer zerrissenen Welt ist die Stärkung der Einheit des Internationalen Roten Kreuzes nicht selbstverständlich; sie soll uns vielmehr mit Dankbarkeit erfüllen.